

RS Vwgh 1995/3/24 93/17/0387

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1995

Index

23/01 Konkursordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §9;

KO §1 Abs1;

KO §3 Abs1;

KO §81;

KO §83;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/12/18 89/17/0037 2

Stammrechtssatz

Gemäß § 3 Abs 1 KO sind nach der Konkurseröffnung Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, welche die Konkursmasse betreffen, den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam und der Konkursverwalter übt - angesichts der Tatsache, daß gemäß § 1 Abs 1 KO durch die Eröffnung des Konkurses das gesamte, der Exekution unterworfenen Vermögen, das dem Gemeinschuldner zu dieser Zeit gehört oder das er während des Konkurses erlangt, dessen freier Verfügung entzogen ist - insgesamt in bezug auf die Führung des Betriebes die gesetzlich auf ihn übergegangenen Rechte und Pflichten des Gemeinschuldners aus (Hinweis: E 15.5.1987, 85/17/0104).

Schlagworte

Masseverwalter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993170387.X01

Im RIS seit

07.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at